

29/2021

TW-Testclub: Weiterhin kleine Pluszahlen

In der dritten Juli-Woche setzte sich die Aufholjagd des deutschen Bekleidungshandels moderat fort. So kam der Testclub der Textilwirtschaft in der 28. Kalenderwoche auf ein kleines Umsatzplus in Höhe von fünf Prozent. Allerdings war die Vorlage aus der Vergleichswoche (KW 29 aus 2020) mit einem Umsatzminus von ebenfalls fünf Prozent erneut niedrig. Sechs von zehn Teilnehmern landeten im Plus, fast die Hälfte sogar zweistellig. Überdurchschnittlich Zuwächse waren an kleineren Standorten und im gehobenen Genre zu verzeichnen.

Teilwertabschläge: Corona-Bedingungen berücksichtigen!

In vielen Textil-, Schuh- und Lederwarenfachgeschäften steht in diesen Wochen die Bewertung des Warenlagers für die steuerliche Ermittlung des Gewinns für 2020 an. Zu berücksichtigen sind dabei auch die aufgrund der Corona-Pandemie von den Finanzbehörden gewährten Fristverlängerungen.

Die Erklärung sollte in diesem Jahr besonders sorgfältig erfolgen, da in etlichen Mode- und Schuhhäusern als Folge der Überbrückungshilfe III per 30. Juni bereits eine Bewertung der Winterware 2020/21 vorgenommen wurde. Wurde z.B. Winterware gespendet oder sehr preiswert an einen Aufkäufer abgegeben, orientiert sich die Bewertung dieser Artikel am erzielten Preis. Bei Spenden ist also ein Wert von Null anzusetzen. Dies kann dazu führen, dass für 2020 ein hoher Verlust ausgewiesen werden muss, der ggf. gegenüber der Bank erläutert werden muss. Selbst bilanzielle Überschuldungen sind im Extremfall nicht auszuschließen. Dieses Risiko sollte aber grundsätzlich gering sein, denn die Förderung durch Überbrückungshilfe soll gerade auch solche Wertminderungen kompensieren.

Wurde Ware aus dem letzten Herbst/Winter dagegen eingelagert, muss sich der dafür angesetzte Teilwertabschlag an den steuerlichen Bewertungsvorschriften orientieren. Es besteht kein Spielraum zum Ansatz kumulierter Einkaufs- und Abgabepreise wie bei der Überbrückungshilfe III. Auch dort sind dann bei den Schlussabrechnungen zu den Stichtagen 30. Juni 2021 und 31. Dezember 2021 Einzelbewertungen von abgeschriebenen Handelswaren vorzunehmen. Besteht Unsicherheit hinsichtlich der Akzeptanz vorgenommener Teilwertabschreibungen durch die Finanzbehörden, sollte mit der Abgabe der Steuererklärung möglichst gewartet werden (siehe mögliche Fristverlängerungen oben), bis die Schlussabrechnungen für Winterware der Saison 2020/2021 und der Frühjahrs-/Sommersaison 2021 abgeschlossen sind. Nicht betroffen ist dagegen ältere Ware z.B. aus dem Frühjahr 2020, die nicht unter die Überbrückungshilfe III fällt.

Darüber hinaus raten BTE, BDSE und BLE dringend, überdurchschnittlich hohe Teilwertabschläge für den Fall einer Betriebsprüfung durch das zuständige Finanzamt gut zu begründen. Sinnvoll sind in diesem Zusammenhang z.B. Aufzeichnungen über die tatsächlichen Preisherabsetzungen. Darüber hinaus kommen als Nachweise in Betracht: geänderte Preisschilder, Inventurverzeichnisse, Verzeichnisse über Altwarenprämien und Vernichtungsprotokolle bzw. -listen für ausgesonderte Waren.

Wichtig: Eine Argumentationshilfe sind in diesem Zusammenhang auch Vergleichswerte aus der Branche. Diese liefert schon seit einigen Jahren eine permanente BTE/BDSE-Umfrage über

Teilwertabschläge im Handel. Hier melden Textil- und Schuheinzelhändler ihre angesetzten Teilwertabschläge der letzten Jahre - zum Teil auch durchgesetzte Werte - und erhalten im Gegenzug die anonymisierten Einzelwerte der Kollegen sowie die Durchschnittswerte. Die Teilnahme ist kostenfrei und jederzeit möglich. Der nächste Auswertungsbericht ist für September/Oktober vorgesehen, so dass ausreichend Zeit für entsprechende Meldungen bleibt.

Hinweis: Der Fragebogen „Teilwertabschläge“ steht im Internet bereit unter www.bte.de und www.bdse.org (Rubrik: Fachthemen; Stichwort: Teilwertabschläge).

BTE-Pressemeldung zur Branchen-Presskonferenz der Gallery Fashion & Shoes

Am 22. Juli nahm der BTE an der gemeinsamen Pressekonferenz der deutschen Bekleidungsbranche anlässlich der Düsseldorfer „Gallery Fashion & Shoes“ teil. Im Rahmen einer Talkrunde berichtete Prof. Dr. Siegfried Jacobs, stv. BTE-Hauptgeschäftsführer, dort über die aktuelle Situation im Modehandel.

Gleichzeitig veröffentlichte der BTE eine begleitende Pressemeldung. Danach ging der Umsatz im stationären Bekleidungshandel in 2020 um rund 25 Prozent zurück. Ähnlich hohe Umsatzverluste verbuchte der stationäre Schuheinzelhandel. Insgesamt ging der Verkauf von Bekleidung und Schuhen in den Fachgeschäften und Warenhausabteilungen im vergangenen Jahr damit um rund 12 Mrd. Euro auf nunmehr 42 Mrd. Euro zurück (zu Endverbraucherpreisen).

Auch das Jahr 2021 war gezeichnet von der Pandemie und den staatlich verordneten Geschäftsschließungen. Per Ende Juni lag das aufgelaufene Minus gegenüber 2020 zwischen 30 und 40 Prozent. Die Wirtschaftshilfen, die Bund und Länder dem vom Lockdown betroffenen Einzelhandel gewährten, decken nur einen Teil des Schadens ab. Nach Erkenntnissen des BTE werden bislang im Durchschnitt nur etwa zwei Drittel des Verlustes entschädigt. Vor allem die ganz kleinen, meist als Personengesellschaften geführten Betriebe sowie die Großbetriebe erhalten nach den bisherigen Antragsbedingungen der unterschiedlichen Überbrückungshilfen eine nur unzureichende Unterstützung. Hier fordern die Einzelhandelsverbände nach wie vor dringend Nachbesserung der bisherigen staatlichen Hilfsprogramme.

Hinweis: Die gesamte Pressemeldung kann unter www.bte.de eingesehen werden.

Klimawandel: Wasserschäden vorbeugen!

Aktuell haben Starkregen und Überschwemmungen in vielen Textil-, Schuh- und Lederwarengeschäften verheerende Schäden in den betroffenen Regionen verursacht. Tatsächlich hat der KATAG Versicherungsdienst bereits in den letzten Jahren ein verstärktes Auftreten von Unwettern registriert, die dann in den Innenstädten zu Überschwemmungen führten. Viele geschädigte Händler sind dann erstaunt, dass die übliche Leitungswasserversicherung für diese Ereignisse keinen oder nur schwachen Versicherungsschutz bietet, auch wenn das Wasser als Rückstau aus Abwasserrohren kommt.

Seit ca. 25 Jahren hat sich bei Überschwemmungen und auch bei Wasserschäden durch Starkregen, der dann z.B. im Zusammenhang mit Hagel über das Dach zu einem Wassereintritt in Gebäude führt, die Elementarschadenversicherung als unverzichtbar erwiesen.

BTE-Tipps:

- Prüfen Sie, ob Sie eine Elementarschaden-Versicherung haben und ob der Abschluss im Rahmen der bestehenden Versicherungsverträge möglich und sinnvoll ist.
- Beachten Sie, dass in fast allen Bedingungen von Gebäude- oder Geschäftsversicherungen Wasserschäden an der Ware in Keller- und Souterrainräumen („unter Erdgleiche“) nur ersetzt werden, wenn die Ware auf mindestens 12 cm hohen Podesten, Paletten etc. gelagert war. Kartons etc. sollten also niemals - auch nicht vorübergehend - auf dem Erdboden gestapelt werden!

Hinweis: Der BTE kooperiert in Versicherungsfragen mit dem KATAG Versicherungsdienst (KVD). Dort erhalten auch Unternehmen des Textilhandels, die nicht Anschlusshaus der Verbundgruppe KATAG

sind, attraktive und auf die Anforderungen der Modebranche zugeschnittene Policen. Zum Beispiel die Multi-Risk-Versicherung, worüber die häufigsten Schäden im Modehandel abdeckt sind. Kontakt: KATAG Versicherungsdienst, Stralsunder Str. 5, 33605 Bielefeld, Tel. 0521/292-770, Fax -790, E-Mail kvd@katag.net, Internet www.katag-versicherungen.de.

Hutter & Unger: Kunden-App zum Jubiläumspreis

Die Wertinger Marketingagentur Hutter & Unger (H&U), einer von vier BTE KompetenzPartnern, feiert in diesem Jahr sein 30jähriges Jubiläum. Anlässlich dieses „runden Geburtstages“ bietet H&U den Lesern des mb-Newsletters, dem zweimal monatlich erscheinenden BTE-Magazin „marketing berater“, die seit Jahren erfolgreich im Modehandel implementierte Kunden-App zu einem Vorteilspreis an. Die H&U-Kunden-App ist aktuell bei über 110 Händlern mit insgesamt 450 POS in Deutschland, Österreich und der Schweiz im Einsatz.

Anlässlich des Jubiläums bietet H&U die modular aufgebaute Kunden-App der Version PRO den Lesern des mb-Newsletter jetzt mit einem Preisnachlass von 2.000 Euro an. Das Angebot ist limitiert auf die ersten 30 Anfragen.

Interessenten senden dazu eine Mail an marketingberater@bte.de. Sie erhalten dann von der mb-Redaktion einen Gutscheincode, mit dem man bei der Agentur Hutter & Unger den Preisnachlass geltend machen kann. Mehr Infos zur Kunden-App von Hutter & Unger ist zu finden unter www.kunden-app.com

Hinweis: Kostenfrei abonnieren kann man den mb-Newsletter unter <https://www.bte.de/newsletter>.

Impressum:

Gemeinsamer Newsletter der Bundesfachverbände BTE, BDSE und BLE für EHV-Mitglieder
Herausgeber: BTE e.V., Weinsbergstraße 190, 50825 Köln, Telefon: 0221/921509-0, Fax -10
E-Mail: info@bte.de; Verantwortlich: Axel Augustin